

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Bericht über die geplante Überleitung des Landesbetriebes Berlin Energie auf den Eigenbetrieb von Berlin, Berlin Energie**



Der Senat von Berlin  
WiEnBe IV B 23  
9013(913) - 7512

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme-  
des Senats von Berlin

über den Bericht über die geplante Überleitung des Landesbetriebes Berlin  
Energie auf den Eigenbetrieb von Berlin, Berlin Energie

-----  
Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung  
vor:

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe plant für den 31. Dezember 2022 den Landesbetrieb Berlin Energie (LB BE) auf den Eigenbetrieb von Berlin, Berlin Energie (EB BE) gemäß § 7 der Betriebssatzung des EB BE überzuleiten. Damit werden dem EB BE sämtliche erworbene, bestehende und ausgeübte Rechte und Pflichten des LB BE zur Rechtsnachfolge übertragen. Der LB BE wird in diesem Zuge mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst.

Der LHO-Betrieb Berlin Energie ist ein rechtlich unselbständiger, abgesonderter Teil der Berliner Verwaltung, dessen Tätigkeit auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgerichtet ist. Der LB BE wurde im März 2012 durch die Senatsverwaltung für Finanzen durch eine Geschäftsanweisung vom 30.03.2012 gem. § 6 Abs. 2 gegründet. Ende 2012 ging die Zuständigkeit für den Betrieb von der Senatsverwaltung für Finanzen zur damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und mit der aktuellen Geschäftsanweisung vom 1. April 2017 zur damaligen Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe über. Der LB BE wurde gegründet, um gemäß seiner Geschäftsanweisung an der Vorbereitung und Umsetzung von Rekommunalisierungen auf dem Gebiet der

Energieinfrastruktur im Land Berlin im Rahmen der Neuvergabe von Strom- und Gas- und Fernwärmekonzessionen mitzuwirken.

Der Errichtungszweck ist entfallen bzw. kann besser durch den EB BE sowie seine Tochtergesellschaft Berlin Energie Rekom GmbH und seine Enkelgesellschaft Berlin Energie Netz und Service GmbH erfüllt werden. Der LB BE ist in einem potentiellen Konzessionsverfahren zwar bieterfähig, aber nicht parteifähig (Entscheidung des BGH vom 18.10.2016, Az.: KZB 46/15). Ein Bieter mit eigener Rechtspersönlichkeit ist als landeseigener Bewerber in einem potentiellen Konzessionsverfahren vorzuziehen. Der LB BE verfügt mit Ausnahme des derzeitigen Geschäftsleiters, der in Personalunion auch Geschäftsleiter des EB BE ist, über kein Personal. Inzwischen werden die Aufgaben des LB BE durch den EB BE und seine Tochter- und Enkelgesellschaften wahrgenommen.

Der Weg der Überleitung wird durch Drucksache 17/2278 vom 18.05.2015 des Abgeordnetenhauses von Berlin (Vorlage zur Beschlussfassung über die Betriebssatzung des EB BE) vorgegeben. Hier heißt es in der Begründung Teil A.:

„Nach Errichtung des Eigenbetriebes „Berlin Energie“ können das Personal, die Vermögensgegenstände, haushälterische, finanzielle und sonstige Positionen, Verträge etc. vom bisherigen LHO-Betrieb Berlin Energie übernommen werden. Der Wechsel der Organisationsform des LHO-Betriebes zur Organisationsform des Eigenbetriebes ist verfahrensrechtlich unbedenklich. In beiden Fällen bleibt das Land Berlin selbst der Rechtsträger des Landesbetriebs, so dass die verfahrensrechtlich erforderliche Vertragspartneridentität gewahrt bleibt.“

Die Überleitung des LB BE führt zu effizienteren Strukturen in der Berlin Energie-Gruppe. Im Rahmen der Prüfung der Überleitung wurden Nachteile für die Ziele des Landes für Rekommunalisierungen der Berliner Energieinfrastruktur nicht erkennbar.

B. Gesamtkosten:

Keine.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der Haushaltstitel 68224 in Kapitel 1350 „Zuschuss an den Eigenbetrieb Berlin Energie“ wird im Rahmen der Deckungsfähigkeit durch den Haushaltstitel 68201 des Landesbetriebes Berlin Energie verstärkt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Geschäftsleiter des LB BE ist in Personalunion Geschäftsleiter des EB BE. Der Vertrag des Geschäftsleiters des LB BE wird auf den EB BE übergeleitet.

Berlin, den 27.09.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....  
Regierende Bürgermeisterin

Stephan Schwarz

.....  
Senator für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe